



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL.....	2
11. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Gera.....	2
Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023.....	3
Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Geraer Stadtrates und seiner Ausschüsse.....	4
Sondersitzung Haushalts- und Finanzausschuss.....	4
Ausschuss für Kultur und Sport.....	4
Gemeinsame Sondersitzung der Ausschüsse für Bau, Umwelt, Verkehr und Liegenschaften sowie für Wirtschaft und Stadtentwicklung.....	4
Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte.....	4
Ortsteilrat Röpsen.....	4
Ortsteilrat Debschwitz.....	4
Ortsteilrat Cretzschwitz/Sölmnitz.....	5
Ortsteilrat Zwötzen.....	5
Ortsteilrat Langenberg.....	5
Ortsteilrat Hermsdorf.....	5
Ortsteilrat Roben.....	5
Ortsteilrat Aga.....	5
Ortsteilrat Untermhaus.....	5
Ortsteilrat Liebschwitz.....	6
Ortsteilrat Westvororte.....	6
Ortsteilrat Falka.....	6
Sprechzeiten der Fraktionen.....	6
Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss der Theater Altenburg Gera gGmbH gemäß § 75 Abs. 4 Ziff. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).....	7
Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindegemeinderates der Ev. - Luth. Kirchgemeinde Gera-Lusan.....	7
Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindegemeinderates der Ev. - Luth. Kirchgemeinde Gera-Lusan.....	8
Nutzungs-, Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gera - Lusan vom 1. Juni 2022.....	8
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gera-Lusan.....	10
Stellenausschreibungen.....	12
NICHTAMTLICHER TEIL.....	13
Erfolge und Rückschläge – das SMARTCity-Jahr 2022.....	13
Impressum.....	14

AMTLICHER TEIL

11. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Gera

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Gera – vom 3. Dezember 2003, in der Fassung der 10. Änderungssatzung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Gera vom 16. März 2022

Die Stadt Gera erlässt aufgrund des § 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922), des § 18 Abs. 1 und 2 und des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung Kommunalordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) und der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Gera (Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Gera) vom 3. Dezember 2003, in der Fassung der 10. Änderungssatzung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Gera vom 16. März 2022:

Artikel 1

§ 3 (Berechnung) erhält folgende Fassung:

(1) Bei Sondernutzungen, die im Gebührenkatalog nicht aufgeführt sind, ist der Gebührenkatalog sinngemäß anzuwenden.

(2) Die im Gebührenkatalog nach Tagen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Bei verkürzter Nutzungszeit werden Wochen-, Monats- und Jahresgebühren nur anteilig erhoben. Bei den nach Wochen zu bemessenden Gebühren wird für jeden angefangenen Tag ein Siebtel der Wochengebühr, bei den nach Monaten zu bemessenden Gebühren für jede angefangene Woche ein Viertel der Monatsgebühr, maximal die volle Monatsgebühr, berechnet. Bei den nach Jahren zu bemessenden Gebühren wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.

(4) Die im Gebührenkatalog nach Längen- oder Flächeneinheiten (z.B. Quadratmeter oder laufende Meter) bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Einheit voll berechnet.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

(6) Für alle Gebührenerhebungen im Sinne dieser Satzung werden 10,00 EUR als Mindestgebühr festgesetzt.

(7) Die festgesetzte Sondernutzungsgebühr beinhaltet keine gesetzliche Umsatzsteuer. Für den Fall, dass die Sondernutzung der Stadt Gera der Umsatzsteuer unterliegen sollte, erhöht sich die zu entrichtende Gebühr um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

(8) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

(9) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

Der Gebührenkatalog als Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Gera in der Fassung vom 27. Oktober 2016 (amtliche Bekanntmachung 45/2016 vom 12. November 2016) erhält folgende Fassung: siehe Anlage – Gebührenkatalog.

Das Straßengruppenverzeichnis als Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Gera in der Fassung vom 18. Februar 2014 (amtliche Bekanntmachung 12/2014 vom 23. März 2014) wird in folgenden Positionen geändert/erweitert: siehe Anlage – Änderungen Straßengruppenverzeichnis

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

ausgefertigt am 14. Dezember 2022

Julian Vonarb
Oberbürgermeister

Anlagen
Gebührenkatalog
Änderungen Straßengruppenverzeichnis



Straßen- gruppe C in EUR	Straßen- gruppe B in EUR	Straßen- gruppe A in EUR	Zeit- einheit	Maßeinheit	Art der Sondernutzung	Nr.
					Inanspruchnahme öffentlicher Straßen durch Baumaßnahmen	1.
0,90	1,00	1,10	Woche	je angefangenen lfd. Meter	Gerüststellung a) mit Fußgängertunnel b) ohne Fußgängertunnel	1.1.
1,10	1,40	1,70	Woche	je angefangenen lfd. Meter		
0,60	0,70	0,80	Woche	je angefangenen m ²	Aufstellen von Bauhütten, Wohnwagen, Aufenthalts-, Büro-, Lager- und Transportcontainern, Mobilitäten, Lagerung von Material und Gegenständen, Aufstellen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen, Einzäunung von Flächen	1.2.
1,5-fache Gebühr von 1.1. und 1.2.				für alle Straßengruppen	Verlängerungen von 1.1. und 1.2.	1.3.
1,30	1,60	2,00	Monat	je angefangenen lfd. Meter	Überspannungen, Rohr- und Leitungsüberspannungen sowie Schlauch- und Kabelbrücken	1.4.
25,00	30,00	35,00	Tag	Aufgrabung	Punktueller Aufgrabung in der Fahrbahn	1.5.
7,50	10,00	12,50	Tag	Aufgrabung	Punktueller Aufgrabung außerhalb der Fahrbahn	1.6.
25,00	35,00	45,00	1.Tag	Aufgrabung	Queraufgrabung mit Vollsperrung der Fahrbahn	1.7.
130,00	180,00	230,00	jed. weit. Tag	Aufgrabung		
15,00	20,00	25,00	1.Tag	Aufgrabung	Queraufgrabung mit Teilsperre der Fahrbahn	1.8.
75,00	100,00	125,00	jed. weit. Tag	Aufgrabung		
1,80	2,20	2,60	Tag	je angefangenen lfd. Meter	Längsaufgrabung in der Fahrbahn	1.9.
0,50	0,60	0,70	Tag	je angefangenen lfd. Meter	Längsaufgrabung außerhalb der Fahrbahn	1.10.
0,80	1,00	1,20	Tag	je angefangenen m ²	Herstellen von oder bauliche Veränderungen an Grundstückszufahrten	1.11.
0,80	1,00	1,20	Woche	je angefangenen m ²	Provisorische Baustellenzufahrten	1.12
5,00	6,00	7,00	Tag	Stück	Aufstellen von Transportcontainern	1.13.

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Straßengruppe A in EUR	Straßengruppe B in EUR	Straßengruppe C in EUR
2.	Inanspruchnahme öffentlicher Straßen durch Veranstaltungen					
2.1.	kommerzielle Veranstaltungen oder Aufführungen (Schaustell-, Vergnügungs- und Veranstaltungseinrichtungen, Laufstege, Bühnen, Podeste, Zelte u.ä.)	je angefangenen m ²	Tag	2,00	1,55	1,10
2.2.	nicht kommerzielle Veranstaltungen und Aufführungen	je angefangenen m ²	Tag	0,30	0,20	0,10
2.3.	Nutzung des Parkplatzes am Hofwiespark für Veranstaltungen (ohne Außenstellflächen) inkl. Auf- und Abbauezeitraum a) für kommerzielle Zwecke b) für nicht kommerzielle Zwecke	je angefangene 100 m ² je angefangene 100 m ²	Tag Tag		7,50 3,00	
3.	Inanspruchnahme öffentlicher Straßen für Verkaufs- und Versorgungseinrichtungen, Information sowie Waren- ausstellungs- und Schaustellvorrichtungen					
3.1.	Aufstellen von Verkaufsautomaten mit und ohne festen Verbund zum Boden, die mehr als 0,20 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen	Stück	Monat	6,00	5,00	4,00
3.2.	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (z.B. Biergärten, Cafefreisitze, Stehtische u. ä.) a) April – Oktober b) November – März	je angefangenen m ² je angefangenen m ²	Monat Monat	2,00 1,50	1,75 1,25	1,50 1,00
3.3.	Verkaufsstände a) Waren zum sofortigen Verzehr b) sonstiger Verkauf	je angefangenen m ² je angefangenen m ²	Woche Woche	11,00 16,00	8,50 12,00	6,00 8,00
3.4.	Informationsstände und – mobile, Präsentation von Fahrzeugen a) für kommerzielle Zwecke b) für nicht kommerzielle Zwecke	je angefangenen m ² je angefangenen m ²	Tag Tag	2,50 1,25	2,00 1,00	1,50 0,75
3.5.	Warenausstellungsvorrichtungen vor Ladengeschäften a) nicht ortsfeste Warenausstellungs- und Schaustellvorrichtungen b) nicht ortsfeste Rondelle für Textilien, Kleiderständer c) nicht ortsfeste kleine Rondelle, Warenträger und Ständer für Postkarten, Geschenkartikel, Kleinwaren und sonstige Utensilien	je angefangenen m ² Stück Stück	Woche Woche Woche	1,80 1,80 1,00	1,50 1,50 0,80	1,20 1,20 0,70
3.6.	Verkauf von Weihnachtsbäumen	je angefangenen m ²	Tag	0,70	0,60	0,50

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Straßengruppe A in EUR	Straßengruppe B in EUR	Straßengruppe C in EUR
3.7.	Verteilung von Handzetteln, Flugblättern und kostenlosen Werbemitteln ohne feste Standfläche a) für kommerzielle Zwecke b) für nicht kommerzielle Zwecke	je Aktion je Aktion	Tag Tag	25,00 10,00	25,00 10,00	25,00 10,00
3.8.	Aufstellen von Werbeträgern und Werbeständern (Größenordnung DIN A 1) vor Ladengeschäften a) für kommerzielle Zwecke b) für nicht kommerzielle Zwecke	Stück Stück	Monat Monat	6,00 2,50	5,00 2,00	4,00 1,50
3.9.	Mobile Werbefahrten vor Ladengeschäften a) für kommerzielle Zwecke b) für nicht kommerzielle Zwecke	Stück Stück	Monat Monat	12,00 6,00	10,00 5,00	8,00 4,00
4.	Inanspruchnahme öffentlicher Straßen für Klein-, Kurzzeit- und Veranstaltungswerbung					
4.1	Veranstaltungswerbung größer 0,5 m ² bis maximal Größe DIN A0 a) für kommerzielle Zwecke b) für nicht kommerzielle Zwecke	Plakat Plakat	Tag Tag	1,00 0,30	1,00 0,30	1,00 0,30
4.2.	Veranstaltungswerbung (Pappenwerbung) - Anbringen von Plakaten bis 0,5 m ² Größe a) für kommerzielle Zwecke b) für nicht kommerzielle Zwecke	Plakat Plakat	Tag Tag	0,55 0,15	0,55 0,15	0,55 0,15
4.3.	Veranstaltungswerbung (Zirkus) - Anbringen von Plakaten über 0,5 m ² Größe a) für kommerzielle Zwecke b) für nicht kommerzielle Zwecke	Plakat Plakat	Tag Tag	0,50 0,15	0,50 0,15	0,50 0,15
4.4.	Anbringen von Werbeplanen / -überspannungen a) für kommerzielle Zwecke b) für nicht kommerzielle Zwecke	je angefangenen m ² je angefangenen m ²	Tag Tag	1,70 0,50	1,40 0,50	1,10 0,50
4.5.	Veranstaltungswerbung an Plakatträgersystem für Plakate der Größe DIN A 1 (Wechselwerbung)	Plakatträger	Monat	22,00	20,00	18,00
4.6	Werbung auf Gehwegen durch Bodenaufkleber oder sonstige Beschriftungen a) für kommerzielle Zwecke b) für nicht kommerzielle Zwecke	Stück Stück	Tag Tag	1,00 0,30	1,00 0,30	1,00 0,30

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Straßen- gruppe A in EUR	Straßen- gruppe B in EUR	Straßen- gruppe C in EUR
4.7.	Aufstellen von temporären/mobilen Werbeanlagen a) für kommerzielle Zwecke b) für nicht kommerzielle Zwecke	je angefangenen m ² je angefangenen m ²	Tag Tag	2,00 0,70	1,70 0,70	1,40 0,70
5.	Inanspruchnahme öffentlicher Straßen für Großwerbeanlagen / Dauerwerbung					
5.1.	Aufstellen von Lifpass-Säulen a) beleuchtet b) unbeleuchtet c) digitale Anlagen	Säule Säule Säule	Jahr Jahr Jahr	825,00 625,00 1.500,00	800,00 600,00 1.400,00	775,00 575,00 1.300,00
5.2.	Aufstellen von Werbetafeln mit festem Verbund zum Boden a) beleuchtet b) unbeleuchtet c) digitale Anlagen	je angefangenen m ² je angefangenen m ² je angefangenen m ²	Monat Monat Monat	16,00 9,00 30,00	15,00 8,00 25,00	14,00 7,00 20,00
5.3.	vorhandenes Hotelleitsystem mit einzelnen Hinweistafeln a) auf touristische Einrichtungen der Stadt b) auf private Anbieter	je Hinweistafel je Hinweistafel	Jahr Jahr	0,00 60,00	0,00 55,00	0,00 45,00
5.4.	Gewerbegebietsaufsteller a) beleuchtet b) unbeleuchtet	je angefangenen m ² je angefangenen m ²	Jahr Jahr	60,00 50,00	55,00 45,00	50,00 40,00
5.5.	Kleinwerbeflächen an Masten der öffentlichen Straßenbeleuchtung (Rahmensystem) - Lichtmastwerbung Größenordnung bis 0,5 m ²	je Ansichtsfläche	Jahr	240,00	220,00	200,00
5.6.	nichtamtliche Hinweistafeln (gemäß Hinweisschildrichtlinie des Freistaates Thüringen) a) für kommerzielle Zwecke b) nicht kommerzielle Zwecke	je Hinweistafel und Ziel je Hinweistafel und Ziel	Jahr Jahr	120,00 60,00	110,00 55,00	100,00 50,00
5.7.	Wegweiser an städtischen Leitsystemen für öffentlich bedeutsame Ziele	Stück	Jahr	24,00	24,00	24,00
5.8.	Fahnenmasten a) für kommerzielle Zwecke b) für nicht kommerzielle Zwecke	Stück Stück	Monat Monat	60,00 30,00	50,00 25,00	40,00 20,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Straßengruppe A in EUR	Straßengruppe B in EUR	Straßengruppe C in EUR
6.	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Straßen					
6.1.	private Verkehrseinrichtungenanlagen a) Verkehrsspiegel b) Poller c) Dialogdisplays	Stück Stück Stück	Jahr Jahr Jahr	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00
6.2.	Sammlung von Altkleidern und Schuhen a) Aufstellen von Altkleidercontainern b) Straßensammlung mittels Sammeleimern oder -körben	Stück je Tour	Monat Tag	24,00 50,00	22,00 50,00	20,00 50,00
6.3.	Aufstellen von Restmüll- und Wertstoffbehältern a) Müll-, Bio- und Wertstofftonnen b) Müllgroßbehälter c) Müllbehälterschranke	Stück Stück Stück	Monat Monat Monat	3,50 6,50 10,00	3,00 5,30 8,00	2,50 4,10 6,00
6.4.	Aufstellen von Postablagekästen mit und ohne festen Verbund zum Boden	Stück	Monat	6,00	5,00	4,00
6.5.	jegliche Sondernutzung öffentlich bewirtschafteter Parkstellflächen (Ausgenommen sind Nutzungen zu Veranstaltungen auf dem Parkplatz am Hofwiespark. Hier findet Ziffer 2.3. Anwendung.)	Stellplatz	Tag	fiktive Parkgebührensomme bei voller Auslastung des Stellplatzes		
6.6.	temporäre Treppen und Trittstufen	m ² genutzte Straßenfläche	Woche	6,00	4,00	2,00
6.7.	Säulen, Stützpfiler, Masten	Stück	Jahr	20,00	15,00	10,00
6.8.	Pflanzbeete zur Fassadenbegrünung, Blumenkübel und Pflanzschalen			0,00	0,00	0,00
6.9.	Sonstige Gegenstände (max. bis zu einer Dauer von 4 Wochen)	m ²	Woche	1,50	1,00	0,50
6.10.	Aufstellen von Fahrradständern			0,00	0,00	0,00
6.11.	Brief- und Paketabholanlagen a) Briefabholanlagen b) Paketabholanlagen	je Fach je Fach	Jahr Jahr	5,00 10,00	4,00 8,00	3,00 6,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Straßengruppe A in EUR	Straßengruppe B in EUR	Straßengruppe C in EUR
6.12.	öffentliche Ladesäule inkl. Stellfläche für Elektrofahrzeuge (Hinweis: Gebührenziffer 6.5. findet keine Anwendung)	je Stellplatz	Monat	0,00	0,00	0,00
6.13.	Rezeptbriefkästen von Apotheken	Stück	Jahr	0,00	0,00	0,00
6.14.	Carsharing-Stellplätze (stationsgebunden) inkl. erforderlicher Beschilderung sowie maximal einer Hinweistafel im unmittelbaren Umfeld Größe DIN A 0 a) für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor b) für Hybrid- oder Elektrofahrzeuge (inkl. Ladesäule)	je Stellplatz je Stellplatz	Monat Monat	20,00 10,00	20,00 10,00	20,00 10,00
6.15.	kommerziell genutzte E-Scooter im öffentlichen Straßenraum a) April – Oktober b) November – März	Stück Stück	Monat Monat	3,00 1,50	3,00 1,50	3,00 1,50
6.16.	kommerziell genutzte Leih- und Lastenfahrräder im öffentlichen Straßenraum a) April – Oktober b) November – März	Stück Stück	Monat Monat	3,00 1,50	3,00 1,50	3,00 1,50
6.17.	Abstellboxen (z.B. für Fahrräder, Rollatoren, Rollstühle etc.)	Stück	Monat	5,00	4,00	3,00
6.18.	Sperrung von Straßen, Wegen und/oder Plätzen für Film- und Dreharbeiten	je Straße/Weg/Platz	Tag	50,00	40,00	30,00
				zuzüglich ggf. anfallender Ausfallgebühren für Parkplätze nach Ziffer 6.5		

Änderungen Straßengruppenverzeichnis

Erläuterungen zu verwendeten Abkürzungen:

TA = Teilabschnitt

Fettdruck oder durchgestrichen = Änderungen

Straßengruppe A - Hauptverkehrsstraßen, Hauptfußgängerzonen, Stadtzentrum

Platz der Demokratie

Ronneburger Straße (Teilstück B 92 bis OD-Grenze **sowie straßenbegleitender Geh-/Radweg im TA B 92 bis Kreisverkehr**)

Zschochernstraße (**außer Abzweig Nr. 17-37**)

Straßengruppe B - Haupterschließungsstraßen

Kaimberg (~~TA Kaimberger Straße bis Roter Weg~~) (**Verbindungsstraße Kaimberg bis Beginn der Bebauung Roter Weg**)

Straßengruppe C - Anliegerstraße, verkehrsberuhigte Bereiche, sonstige Fußgängerzonen

~~Alte Schäferei *~~

~~Alte Schäferei~~

~~Am Ernseer Forst *~~

~~Am Gräslein~~

~~An der Kastanie~~

~~An der Wendeltreppe~~

~~An der Wildbirne (Wohngebiet westlich Dürrenebersdorfer Wand)~~

~~Christian-Degeen-Weg *~~

~~Christian-Degeen-Weg~~

~~Dr.-Sammelweis-Weg (außer TA Dr.-Schomburg-Straße bis westlich zum Abzweig in Richtung der Wohnhäuser Dr.-Sammelweis-Weg 2-14)~~

~~Elsterblick~~

~~Eschenweg~~

~~Ferdinand-Porsche-Straße *~~

~~Ferdinand-Porsche-Straße~~

~~Ginsterweg~~

~~Hausgelänge *~~

~~Hausgelänge~~

~~Hugo-Eck-Weg *~~

~~Hugo-Eck-Weg~~

~~Johann-Sieckmann-Weg *~~

~~Johann-Sieckmann-Weg~~

~~Kaimberg (außer TA Kaimberger Straße bis Roter Weg) (gesamte Ortslage)~~
~~Kirschblütenweg~~

~~Loius-Metz-Weg *~~
~~Loius-Metz-Weg~~

~~Max-Bögl-Straße *~~
~~Max-Bögl-Straße~~

~~Parkstraße (inkl. Parkplatz Hofwiesenpark)~~
~~Prof.-Settegast-Weg *~~
~~Prof.-Settegast-Weg~~

~~Robert-Leube-Weg *~~
~~Robert-Leube-Weg~~
~~Rudolf-Diesel-Straße *~~
~~Rudolf-Diesel-Straße~~
~~Rudolf-Loh-Straße *~~
~~Rudolf-Loh-Straße~~

~~Salzstraße (TA Salzstraße 164/164a bis Rudolf-Behr-Weg; **und** Zufahrt Haus-Nr. 74
[Sackgasse am Kreisverkehr] **und Stichstraße ins Gewerbegebiet ab Haus-Nr. 11a)**~~

~~Wacholderberg *~~
~~Wacholderberg~~
~~Wacholderweg~~
~~Weg der Frau~~

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für das Jahr 2023 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) für diejenigen Steuerschuldner, die die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der gleichen Höhe wie für das Kalenderjahr 2022 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2023 erhalten, im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2023 zugegangen wäre (§ 27 Abs. 3 Satz 2 GrStG).

Die Hebesätze für das Kalenderjahr 2023 haben sich gegenüber dem Jahr 2022 nicht verändert und betragen:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **320 v. H.**
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) **600 v. H.**

Nach § 28 GrStG ist die Grundsteuer zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023** fällig. Für die Stadt Gera gilt nachfolgendes:

Die Grundsteuer 2023 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitszeitpunkten entsprechend dem letzten zugesandten Grundsteuerbescheid, wie unter „Bitte zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides, zahlen Sie bitte die nachfolgenden Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten.“ ausgewiesen, zu entrichten. Bei Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren (SEPA-Mandat) teilnehmen, wird die Grundsteuer zur Fälligkeit von dem der Stadtverwaltung Gera benannten Konto abgebucht.

Eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertreter jeweils durch einen geänderten Grundsteuerbescheid mitgeteilt.

Bei der Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der **Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG** auf der Grundlage der Wohn- oder Nutzfläche erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch die öffentliche Bekanntmachung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Entsprechend § 44 GrStG hat der Steuerschuldner eine **Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck** abzugeben, in der er die Grundsteuer nach § 42 GrStG selbst berechnet (Steueranmeldung). Die Steueran-

meldung ist **für jedes Kalenderjahr** nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zu dem Fälligkeitstag abzugeben, zu dem Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 28 GrStG erstmals fällig ist. Für die Entrichtung der Grundsteuer gilt § 28 GrStG entsprechend.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Gera, Kämmerei, Abteilung Steuern, Kornmarkt 12, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen; er kann auch bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung Gera eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch mittels Ihrer DE-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 DE-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse info@gera.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt zur Fristwahrung nicht.

Hinweis:

- Einwände, die sich gegen die Grundsteuerpflicht überhaupt oder den Grundsteuermessbetrag richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern bei dem Finanzamt anzubringen, das den Messbescheid erlassen hat.

Bitte beachten Sie: Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht gehemmt.

Zahlungsaufforderung:

Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) erteilt haben, werden gebeten, gemäß § 28 GrStG die Grundsteuer 2023 wie folgt zu begleichen:

- Quartalszahler zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
- Halbjahreszahler zum 15.02. und 15.08.
- Zahler von Kleinbeträgen und Jahreszahler ohne Antrag zum 15.08.
- Jahreszahler auf Antrag zum 01.07.

Geht im Jahr 2023 einem Steuerpflichtigen ein Grundsteuerbescheid für das Jahr 2023 zu, gelten die Fälligkeiten, welche in diesem Bescheid aufgeführt sind.

Gera, den 6. Januar 2022

gez. Kurt Dannenberg
Bürgermeister

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Geraer Stadtrates und seiner Ausschüsse

Bitte beachten Sie die zum Zeitpunkt der jeweiligen Sitzung geltenden Corona-Schutzregeln.

Sondersitzung Haushalts- und Finanzausschuss

Dienstag, 10. Januar 2023, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal, Rathaus

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für Personalkosten 2022 (Drucksachen-Nr. 106/2022 sowie 1. und 2. Ergänzung)

hier: u. a. Vorlage des Schreibens der Rechtsaufsicht zur Genehmigung der Eilentscheidung des OB, Beantwortung der Fragen der Fraktion Bürgerschaft (E-Mail vom 21.12.22) und Auswirkungen auf den Haushalt 2023

2 Entscheidung über die Option zur Erhebung von Umsatzsteuer auf Verwaltungsleistungen gem. § 2b UstG

hier: Argumente für und gegen die Option sowie Entscheidungszuständigkeit

3 Haushaltsplan 2023 (Drucksachen-Nr. 113/2022)

hier: aktualisierte Vorlage die zum tatsächlichen Haushaltsausgleich führt

Dieter Laudenbach
Vorsitzender

Ausschuss für Kultur und Sport

Mittwoch, 11. Januar 2023, 17:00 Uhr,
Beratungsraum 200, Rathaus

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bestätigung der Niederschrift vom 23. November 2022 (öffentlicher Teil)

2 Smart City

3 Verweisungen aus dem Hauptausschuss

3.1 Haushaltsplan 2023 der Stadt Gera

4 Information zum Sachstand „Kulturförderung 2023“ entsprechend der Kulturförderrichtlinie

5 Thema: Informationsvorlage Drucksachen-Nr. 103/2022 Integrierter Sportentwicklungsplan Gera 2030 / Bericht Evaluierung

6 Sachstand Ersatzbeschaffung Anzeigetafel Hofwiesenbad

7 Sachstand bzgl. eines evtl. Antrages der Stadt Gera zur Erlangung des Ehrenpreises für nachhaltige Parkbewirtschaftung der DBG – Deutsche Bundesgartenbaugesellschaft mbH

hier: Zuarbeit an Ausschussmitglieder (gem. Auftrag aus den Sitzungen vom 2. Februar 2022, 4. Mai 2022 und 29. Juni 2022)

8 Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Sandra Raatz
Vorsitzende

Gemeinsame Sondersitzung der Ausschüsse für Bau, Umwelt, Verkehr und Liegenschaften sowie für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Donnerstag, 12. Januar 2023, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal, Rathaus

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Information zum Arbeitsstand „Grundkonzept Wohnbauflächenentwicklung Gera“ (Fachliche Grundlage zur Neuaufstellung des FNP Gera 2035) und Festlegung zum weiteren gemeinsamen Vorgehen

Nils Fröhlich
Vorsitzender

Dr. Ulrich Porst
Vorsitzender

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

Bitte beachten Sie die zum Zeitpunkt der jeweiligen Sitzung geltenden Corona-Schutzregeln.

Ortsteilrat Röpsen

Montag, 9. Januar 2023, 19:00 Uhr,
Gemeindehaus Röpsen, Röpsen 31

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bestätigung der Niederschrift vom 5. Dezember 2022 (öffentlicher Teil)

2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister

3 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Wolfgang Hartick
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Debschwitz

Montag, 9. Januar 2023, 19:00 Uhr,
Büro des Ortsteilrates, Wiesestraße 101

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bestätigung der Niederschrift vom 21. November 2022 (öffentlicher Teil)

2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister

3 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

René Jung
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Cretzschwitz/Söllmnitz

Dienstag, 10. Januar 2023, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Söllmnitz 49

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 22. November 2022 (öffentlicher Teil)
- 2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 3 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Peter Zingel
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Zwötzen

Mittwoch, 11. Januar 2023, 18:00 Uhr,
Büro des Ortsteilrates, Pfarrstraße 3

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 23. November 2022 (öffentlicher Teil)
- 2 Vorbereitung der Einwohnerversammlung des Oberbürgermeisters für den Ortsteil Zwötzen
- 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 4 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Matthias Lagojda
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Langenberg

Mittwoch, 11. Januar 2023, 18:30 Uhr,
Büro des Ortsteilrates, Zeitzer Straße 43

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 14. Dezember 2022 (öffentlicher Teil)
- 2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 3 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Matthias Kirsch
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Milbitz/Thieschitz/Rubitz

Mittwoch, 11. Januar 2023, 19:00 Uhr,
Büro des Ortsteilrates, Köstritzer Weg 5

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 30. November 2022 (öffentlicher Teil)
- 2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 3 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Norbert Geißler
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Hermsdorf

Mittwoch, 11. Januar 2023, 19:00 Uhr, Vereinshaus des Feuerwehrvereins Hermsdorf e.V., Hermsdorf 23 A

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 16. November 2022 (öffentlicher Teil)
- 2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 3 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Harald Janko
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Roben

Mittwoch, 11. Januar 2023, 19:00 Uhr,
Büro des Ortsteilrates, Roben 54

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 16. November 2022 (öffentlicher Teil)
- 2 Haushaltsplan 2023 der Stadt Gera
- 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 4 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Carsten Schlestein
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Aga

Donnerstag, 12. Januar 2023, 18:00 Uhr,
Schulungsraum FW Gera-Aga, Reichenbacher Str. 8 A

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 24. November 2022 (öffentlicher Teil)
- 2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 3 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Bernd Müller
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Untermais

Donnerstag, 12. Januar 2023, 20:00 Uhr,
Büro des Ortsteilrates, Unterhäuser Straße 22

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 24. November 2022 (öffentlicher Teil)
- 2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 3 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Reinhard Schmalwasser
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Liebschwitz

Donnerstag, 12. Januar 2023, 19:00 Uhr,
Büro des Ortsteilrates, Gartenstraße 5

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 24. November 2022 (öffentlicher Teil)
- 2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 3 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Christian Hollandmoritz
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Westvororte

Donnerstag, 12. Januar 2023, 19:00 Uhr, Gemeinderaum
des Pfarrhauses, Am Gerberg 1

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 24. November 2022 (öffentlicher Teil)
- 2 GEK Westvororte Gera
(Gemeindliches Entwicklungskonzept Windischenbernsdorf, Scheubengrobsdorf, Frankenthal)
- 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 4 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Erik Buchholz
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Falka

Donnerstag, 12. Januar 2023, 19:30 Uhr; Büro des Ortsteilrates, Kleinfalke Am Sportplatz 15

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 24. November 2022 (öffentlicher Teil)
- 2 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 3 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Herbert Dietrich
Ortsteilbürgermeister

Sprechzeiten der Fraktionen

ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND

Dienstag, 10. Januar 2023, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Erreichbar unter afd-fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 106, Tel. 0365 8381580

DIE LINKE.

Erreichbar unter die-linke-fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

CDU

Erreichbar unter CDU-Fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

Die Liberalen

Erreichbar unter Die-Liberalen@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381510

Bürgerschaft Gera

Sprechzeiten nach vorheriger Anmeldung
Erreichbar unter BuergerschaftGera-Fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381550

FÜR GERA

Erreichbar unter FUERGGERA-Fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381570

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Erreichbar unter Gruene-Fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 110d, Tel. 0365 8381560

SPD

Erreichbar unter SPD-Fraktion@gera.de
Kornmarkt 12, Raum 110c/f/g, Tel. 0365 8381540

Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss der Theater Altenburg Gera gGmbH gemäß § 75 Abs. 4 Ziff. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Gesellschafter der Theater Altenburg Gera gGmbH haben am 24.08.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, das Ergebnis der Abschlussprüfung und der Ergebnisverwendungsbeschluss liegen in der Zeit vom 30.01.2023 – 03.02.2023 während der Geschäftszeiten in der Stadtverwaltung Altenburg, Referat Kämmerei, Markt 1 sowie an der Pforte der Bühne am Park in Gera, Theaterplatz 1 zur Einsichtnahme aus.

Für die Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Altenburg bitten wir um vorherige Terminvereinbarung bei Frau Krause per E-Mail: controlling@stadt-altenburg.de oder Telefon-Nr.: 03447/594-211

Die mit der Abschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Ruschel Audit & Consulting, Erfurt - hat dem Jahresabschluss 2021 am 15.07.2022 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Volker Arnold
Kaufmännischer
Geschäftsführer

Kay Kuntze
Generalintendant/Künstlerischer
Geschäftsführer

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindefkirchenrates der Ev. - Luth. Kirchgemeinde Gera-Lusan

Verzeichnis der Anwesenden	Beschluss Gera, den 01. 12. 2021
<p><u>Hiltrud Grasemann</u> Vorsitzender</p> <p><u>Torsten Werner</u> stellv. Vorsitzender</p> <p>weitere stimmberechtigte Mitglieder: Bettina Klöckner Katharina Ottenschläger Gudrun Jeske Eva-Maria Kohl Michael Schlegel Viktor Buck Hans Busch Daniel Becker Rolf Rohe</p> <p>Als Gast nahmen an der Sitzung teil: Vikar Christopher Werner Christian Klein</p>	<p>Zu der heutigen Sitzung des Gemeindefkirchenrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche/mündliche Einladung die Nebenstehenden erschienen. Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.</p> <p>Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt 14 , anwesend sind 11 Mitglieder. Die Sitzung ist beschlussfähig.</p> <p>Die Ev.- Luth. Kirchgemeinde Gera-Lusan ist Träger des Friedhofs in Gera-Lusan. In Gera sind noch weitere, kommunale Friedhöfe vorhanden, z. B. Ostfriedhof, Südfriedhof, Untermaus, Zeulsdorf, Dürrenebersdorf.</p> <p>Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes der EKM werden folgende Beschlüsse gefasst.</p> <p>1. Aufhebung der alten Friedhofssatzung Die Friedhofssatzung vom 25.09.2013 wird mit Wirkung zum Datum der Veröffentlichung dieses Beschlusses aufgehoben; ab diesem Datum gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020, ABl. S. 228 für den Friedhof in Gera-Lusan unmittelbar.</p> <p>2. Öffnungszeiten des Friedhofs Der Friedhof ist täglich bei Tageslicht geöffnet.</p> <p>3. Zeit für die Durchführung von Bestattungen Die Durchführung von Bestattungen ist an Werktagen in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr möglich. Sie ist mindestens 3 Werktage vorher mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.</p>

4. Gebührensatzung

Für den Friedhof wird die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung erlassen.

Abstimmung 11 Ja 0 Nein 0 Enth.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.

Gera, 15.12.2021

Hiltrud Grasemann- Vorsitzende des Gemeindegemeinderates
Torsten Werner - stellvertretender Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

**Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindegemeinderates
der Ev. - Luth. Kirchgemeinde Gera-Lusan**

Verzeichnis der Anwesenden	Beschluss Gera, den 01. Juni 2022
Hiltrud Grasemann Vorsitzender	<p>Zu der heutigen Sitzung des Gemeindegemeinderates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche/mündliche Einladung die Nebenstehenden erschienen. Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.</p> <p>Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt 13 , anwesend sind 13 Mitglieder bzw. Stellvertreter. Die Sitzung ist beschlussfähig.</p> <p>Die Ev.-luth. Kirchgemeinde Gera-Lusan ist Träger des Friedhofs in Gera-Lusan. In Gera sind noch weitere, kommunale Friedhöfe vorhanden.</p> <p>Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse wird folgender Beschluss gefasst:</p> <p>Die Nutzungs-, Grabmal- und Bepflanzungsordnung wird vom GKR beschlossen, so wie im Anhang vorliegend.</p>
Torsten Werner stellv. Vorsitzender	
weitere stimmberechtigte Mitglieder:	
Gudrun Jeske	
Rolf Rohe	
Michael Schlegel	
Daniel Becker	
Bettina Klöckner	
Eva-Maria Kohl	
Hans Busch	
Viktor Buck	
Gisela Alznauer	
Dörthe Seidemann	
Katharina Ottenschläger	
	Abstimmung 13 Ja 0 Nein 0 Enth.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.

Gera, 27.10.2022

Hiltrud Grasemann- Vorsitzende des Gemeindegemeinderates
Torsten Werner - stellvertretender Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

**Nutzungs-, Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof
der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gera – Lusan vom 1. Juni 2022**

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Auf dem gesamten Friedhof gelten die nachfolgenden Gestaltungsvorschriften unbeschadet der Vorschriften der geltenden Friedhofsordnung lt. Friedhofsgesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20.11.2020.
- (2) Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der je-

weils gültigen Friedhofssatzung und den nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich bei Tageslicht für Besucher geöffnet.

§ 3 Durchführung von Bestattungen

Die Durchführung von Bestattungen ist an Werktagen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr möglich. Eine Bestattung ist mindestens drei Werktage vorher mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen – zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist.
 - Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen gewerbliche oder störende Arbeiten auszuführen,
 - ohne schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Tiere mitzubringen, - ausgenommen sind Blindenhunde und entsprechende Assistenztiere
 - Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers zu halten,
 - Gläser, Blechdosen u. ä. Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - technische Anlagen, elektronische Bauteile (insbesondere LED-Kerzen und Solarleuchten) zu verwenden,
 - nicht benötigte Vasen und Gartengeräte hinter oder neben dem Grabmal zu lagern
 - Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden.
 - Werbeträger an Grabsteinen oder anderen Orten anzubringen,
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dem Friedhofsgesetz vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 5 Grababdeckung, Grabeinfassung und Bewuchs

- (1) Maximal ein Drittel der Grabstelle darf mit wasserundurchlässiger Grababdeckung gestaltet sein. Darüber hinaus ist mindestens ein Drittel der Fläche der Grabstelle zu bepflanzen. Die Verlegung von Kunststofffolien und Folien aus wasserundurchlässigem Material zur Grababdeckung ist unzulässig.
- (2) Durchgehende Grabeinfassungen sind unzulässig. Trittflächen auf der Grabstelle dürfen nur aus Naturstoff bestehen und nach Genehmigung durch den Friedhofsträger verlegt werden.
- (3) Baumpflanzungen zur Grabgestaltung sind unzulässig. Bäume im Sinne dieser Vorschrift sind Gehölze die einen Stammumfang von mehr als 10 cm erreichen können.
- (4) Jegliche Bepflanzung darf die Höhe des stehenden Grabmales nicht übersteigen. Die Höhe im Sinne des Satz 1 beträgt bei liegenden Grabmalen 50 cm.
- (5) Die Bepflanzung darf nicht über die Grenzen der Grabstelle hinausragen.

§ 6 Grabmale

- (1) Der Friedhofsträger kann für einzelne Grabstellen gesonderte Grabmalgestaltungen festlegen.
- (2) Die Grabmale sollen sich gut in das Ensemble einfügen.
- (3) Auf den Gräberfeldern 3 und 4 (mit Ausnahme der baumnahen Bestattungsflächen) sind ausschließlich liegende Steine zulässig. Liegende Steine sind bis zu einem Aufstellwinkel von 30 Grad zulässig.
- (4) Rein weiße und tief schwarze Grabmale sind unzulässig.
- (5) Bei Holzkreuzen sind Imprägnierungen, aber keine Holz verdeckenden Lacke zulässig.
- (6) Grabmale aus Glas, Zement, Porzellan, Kunststoff und Emaille sind unzulässig.
- (7) Die auf dem Grabmal verwendete Schrift darf keine Goldschrift sein und muss dauerhaft erkennbar bleiben.

§ 7 Friedhofsgepflegte Einzelwahlgräber

- (1) Die Gestaltung der Flächen obliegt allein dem Friedhofsträger. Sie werden ausschließlich durch den Friedhofsträger bzw. dessen Beauftragte angelegt, gestaltet und gepflegt. Eine individuelle Mitgestaltung bzw. Bepflanzung ist unzulässig.
- (2) Eine Pflanze kann auf Wunsch und Kosten des Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger neben dem Grabstein gepflanzt werden
- (3) Auf der Grabstelle wird ein Grabmal durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten errichtet. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann ein Grabmal individuell bei einem zugelassenen Steinmetz in Auftrag gegeben werden.

- (4) Grabmale dürfen eine Grundfläche von 1000 Quadratcentimetern und eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Eine Zusammenfassung dieser Flächen beim Erwerb mehrerer Grabstellen ist nicht zulässig.

§ 8 Grabflächen mit einheitlicher Oberflächengestaltung

- (1) Die Gestaltung der Flächen obliegt allein dem Friedhofsträger. Sie werden ausschließlich durch den Friedhofsträger bzw. dessen Beauftragte angelegt, gestaltet und gepflegt. Eine individuelle Mitgestaltung bzw. Bepflanzung ist unzulässig.
- (2) Gestecke, Blumen und andere Arrangements dürfen benachbarte Gräber nicht beeinträchtigen.

§ 9 Baumnahe Bestattungen und Bestattungen am Rhododendron

- (1) Die Gestaltung der Flächen obliegt allein dem Friedhofsträger. Sie werden ausschließlich durch den Friedhofsträger bzw. dessen Beauftragte angelegt, gestaltet und gepflegt. Eine individuelle Mitgestaltung bzw. Bepflanzung ist unzulässig.
- (2) Auf der Grabstelle wird ein Grabmal durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten errichtet. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann ein Grabmal individuell bei einem zugelassenen Steinmetz in Auftrag gegeben werden.
- (3) Grabmale dürfen eine Grundfläche von 400 Quadratcentimetern und eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten. Eine Zusammenfassung dieser Flächen

beim Erwerb mehrerer Grabstellen ist nicht zulässig.

- (4) Auf der vom Friedhofsträger bepflanzten Fläche dürfen für Blumen ausschließlich Steckvasen verwendet werden. Das Ablegen von Blumen, Gestecken und anderen Arrangements auf der bepflanzten Fläche ist unzulässig.

§ 10 Alte Rechte, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften
- (2) Diese Ordnung ist Bestandteil der geltenden Friedhofssatzung und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.

Gera, den 01.06.2022

Hiltrud Grasemann
Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

Michael Schlegel
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Carola Strauß
Amtsleiterin Kreiskirchenamt

Susanne Zimmermann
Thüringer Landesverwaltungsamt



Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gera-Lusan

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Gera-Lusan hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhofG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 3. November 2021 die folgende Satzung beschlossen:

§1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Gera-Lusan gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 15 Jahre.

§2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

1.	Grabberechtigungsgebühren		
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung		
1.1	Erdgrabstätten		
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)		42,00 €
1.1.2	Erddoppelwahlgrabstätte, je Grabstelle (2 Säрге und bis zu 4 Urnen)		84,00 €
1.1.3	Erdreihengrabstätten Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)		184,00 €
1.2	Urnengrabstätten		
1.2.1	Urnwahlgrabstätten, je Grabstelle		
1.2.1.1	Urnwahlgrabstätten für 2 Urnen		30,00 €
1.2.1.2	Urnwahlgrabstätten für 4 Urnen		60,00 €
1.2.2	Urnereihengrabstätten Urnereihengrabstätten friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)		49,00 €
1.2.3	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten am Baum auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung; pro Jahr (Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)		91,00 €
1.3	Reservierungen / Verlängerungen		
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1.1 und 1.2.1.2 erhoben.		
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1.1 und 1.2.1.2 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1.1 und 1.2.1.2 erhoben.		
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)		13,00
3.	Bestattungsgebühren (jeweils Öffnen und Schließen der Grabstelle und Anlegen eines Grabhügels)		
3.1	Erdbestattungen (auch Wiederbestattung nach Ausbettung)		1.149,00 €
3.2	Urneneisetzung (auch Wiederbeisetzung nach Ausbettung)		255,00 €

3.3	Ausbettungen	
3.3.1	Ausbettung Sarg	1.679,00 €
3.3.2	Ausbettung Urne	288,00 €
4.	Verwaltungsgebühren	
4.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	25,00 €
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	60,00 €
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 €
4.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00 €
4.3	Verlängerung von Nutzungsrechten	20,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit, Auflösung von Grabstellen) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 03.07.2013. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Gera, 03.11.2021
 Hiltrud Grasemann - Vorsitzende des Gemeindegemeinderates
 Michael Schlegel - Mitglied des Gemeindegemeinderates
 Carola Strauß - Amtsleiterin Kreiskirchenamt
 Susanne Zimmermann - Thüringer Landesverwaltungsamt



Stellenausschreibungen



Die Stadt Gera sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen (männlich/weiblich/divers):

- ◆ **Sachbearbeiter Verwaltung im Jugendamt**
- ◆ **Sachbearbeiter Finanzen und Controlling im Dezernat Jugend und Soziales**
- ◆ **Projektleiter SMARTCity im Amt für Zentrale Steuerung**
- ◆ **Sachbearbeiter Gesundheitsförderung/-bericht im Amt für Gesundheit und Versorgung**
- ◆ **Teamleitung Abfall im Umweltamt**
- ◆ **Sachbearbeiter Controlling/Haushalt im Dezernat Stadtentwicklung, Bau und Umwelt**

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Homepage unter
<http://www.gera.de/stellenausschreibungen>.

NICHTAMTLICHER TEIL

Erfolge und Rückschläge – das SMARTCity-Jahr 2022

Das Smart-City-Jahr 2022 war geprägt von Höhen und Tiefen. Höhen, weil viele Pilotmaßnahmen abgeschlossen werden konnten, Tiefen, weil die eigentlichen Maßnahmen bisher nicht vollumfänglich vom Fördermittelgeber – dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen genehmigt wurden und somit den Zeitplan ins Wanken brachten.

Smart City wird sichtbar in der Stadt

Im Februar konnten autarke **Solarleuchten im Ufer-Elster-Park** mit mitlaufendem Licht installiert werden. Das spart zum einen Energie und gibt den Radfahrern oder Spaziergängern mehr Sicherheit in der dunkleren Tageszeit. Ebenfalls Anfang des Jahres wurden **fünf Solarbänke** installiert, die es ermöglichen, während des Verweilens beispielsweise ein Smartphone aufzuladen. Aufgrund von Vandalismus an einigen Bänken, werden momentan neue Standorte geprüft. Wo die Bänke zu finden sind, kann im Geoportal der Stadt Gera nachgesehen werden: <https://geoportal.gera.de/>

Am 30. April fand im Rahmen des Hofwiesenparkfestes der erste **Sensorworkshop** statt. Im Zelt des Bürgernetz Gera-Greiz e.V. konnten Interessierte kombinierte Feinstaub-Temperatur-Luftfeuchte-Sensoren bauen und mit nach Hause nehmen. Somit wurde ein Netz an Standorten geschaffen, von wo aus diese Sensoren direkt ins **SMART-City Cockpit** funken. Das Cockpit ist online abrufbar und zählt mittlerweile zu den führenden SMARTCity Cockpits bundesweit. Es weist Wetterdaten, Pegelstände, Füllstände von Glascontainern oder die aktuellen Besucherzahlen im Hofwiesenbad aus. In den kommenden Wochen wird die Übersicht so weiterentwickelt, dass Nutzer, basierend auf den dann ausreichend vorhandenen historischen Daten ableiten können, zu welchem Zeitpunkt mit besonders viel oder besonders wenig Besuchern zu rechnen ist. <https://cockpit.gera.de/>

Sehr erfolgreich verlief die weitere Umsetzung des SMART Home Pilotprojektes **THÜRINGEN@HOME** der TAG Wohnen. Bis zum Sommer 2022 wurden circa 80 Wohnungen mit dem digitalen Assistenzsystemen der Firma BeHome ausgestattet, wodurch insbesondere älteren Menschen ein längeres, selbstbestimmtes Leben in den eigenen vier Wänden ermöglicht wird. Das Geraer Projekt ist damit deutschlandweit eines der größten SMART Home Projekte im Gebäudebestand.

Um die SMARTCity-Projekte für Interessierte noch greifbarer zu machen, wurden von Juli bis Oktober kostenfreie **SMARTCity Gera Stadtrundgänge** in Zusammenarbeit mit dem Verein „Gästeführer Region Gera e.V.“ angeboten. Die 90-minütige Themenführungen gaben Einblicke und Hintergrundwissen zu den konkreten Maßnahmen, die im Rahmen des Modellprojekts SMARTCity bereits entstanden sind und die damit das Leben in der Stadt mit Hilfe moderner Technik nachhaltig vereinfachen und attraktiver

gestalten. Durchschnittlich beteiligten sich sieben Personen je Stadtrundgang, darunter auch ein Teilnehmer aus den USA. Das Projektbüro SMARTCity plant die Fortsetzung und Weiterentwicklung des Angebotes im Jahr 2023. Unter anderem soll es auch Termine geben, an denen die Strecke als Radtour erkundet werden kann.

Als kleines Highlight zum Jahresabschluss konnte Ende November dank der Förderung aus dem Projekt SMARTCity der lang ersehnte Wunsch nach einer städtischen **Calisthenics-Anlage** realisiert werden. Die Sportgeräte im Hofwiesenpark dienen Eigengewichtsübungen und die dazu gehörigen Anleitungsvideos können über QR-Codes schnell, unkompliziert und vor allem barrierearm abgerufen werden. Weiterführende Informationen zur Smarten Calisthenics Anlage im Geraer Hofwiesenpark finden Sie [hier](#). „All diese Maßnahmen zeigen, wie vielfältig SMARTCity ist und wie unser Alltag im Kleinen positiv beeinflusst werden kann. Ich danke allen, die sich mit viel Leidenschaft und Engagement – egal ob haupt- oder ehrenamtlich – dem Projekt widmen und ihre Ideen einbringen“, resümiert Rico Trost, Amtsleiter für Zentrale Steuerung und in Personalunion SMARTCity Gera Projektleiter.

Auch Rückschläge mussten 2022 hingenommen werden

Nachdem im Dezember 2021 die konkreten SMARTCity-Projekte beim Fördermittelgeber zur Bestätigung eingereicht wurden, erhielt die Stadtverwaltung im Sommer die Rückmeldung, dass die **SMARTCity Strategie** als solche zwar freigegeben ist, allerdings bei allen Maßnahmen Nachbesserungsbedarf besteht. Einige Maßnahmen wurden sogar gänzlich abgelehnt. „Das war ein ziemlicher Schock für uns“, erinnert sich Rico Trost an einen heißen Tag im Juli, als die Mail vom Ministerium sein Postfach erreichte. „Doch den Kopf in den Sand stecken kam für uns nicht infrage, weshalb wir in den kommenden Monaten all unsere Energie investierten, um eine Freigabe für die noch ausstehenden Projekte zu erhalten.“ Im November kam schließlich die Mitteilung, dass die ersten drei nachqualifizierten SMARTCity Maßnahmen vom Fördermittelgeber unter Auflagen genehmigt wurden. „Das war für uns eine große Erleichterung nach den vielen Monaten der Ungewissheit. Ein großes Dankeschön geht dabei an die Geraer Bundestagsabgeordnete Elisabeth Kaiser, die uns in den Gesprächen und beim Austausch mit dem Fördermittelgeber großartig unterstützt hat“, betont Trost.

Viel vor im Jahr 2023

Nach einem Auftakttreffen im Februar mit verwaltungsinernen und externen Projektbeteiligten und Interessierten, fanden fortan einmal im Quartal sogenannte **SMARTCity Stammtische** statt. Die „Stammtische“ dienen dem Austausch der am Projekt beteiligten Bürgerinnen und Bürger untereinander mit den Mitarbeitern der Verwaltung. „Jeder ist auch weiterhin eingeladen, Teil des SMARTCity-Projekts zu werden. Der nächste Stammtisch wird am 2. Fe-

bruar 2023 ab 17 Uhr im Geraer Zentrum stattfinden. Der genaue Ort wird rechtzeitig bekannt gegeben. Gern können sich Interessierte schon jetzt unter smartcity@gera.de anmelden", lädt Rico Trost potentielle Projektbeteiligte ein.

Bisher sind folgende drei Maßnahmen bestätigt:

Maßnahme 11 – Partizipative Stadtplanung

Diese Maßnahme soll den Grundstein legen für eine bereichernde und gelebte Bürgerbeteiligungskultur in Gera: Zunächst sollen Regeln für unterschiedliche Beteiligungszenarien entwickelt und durch den Stadtrat beschlossen werden. Darauf aufbauend wird eine geeignete Software/Kommunikationsplattform implementiert, die die Teilnahme interessierter Bürger an unterschiedlichen Beteiligungsformaten ermöglicht und die Bearbeitung standardisiert. Anschließend soll im Projektrahmen die Funktionalität der Plattform und der aufgesetzten Prozesse an einem auszuwählenden Beispiel erprobt werden.

Maßnahme 13 – Smarte Abfallwirtschaft

Im Rahmen der Maßnahme mit dem Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen werden alle Glassammelplätze der Stadt nach und nach mit Füllstandssensoren ausgerüstet. Damit ist es dem Entsorger möglich, eine emissionseffiziente Tourenplanung zu erstellen, denn es wird genau dort entsorgt, wo eine Entsorgung notwendig ist. Die Maßnahme leistet damit einen Beitrag zur CO₂-Neutralität in der Abfallsammlung sowie zur Sauberkeit auf fast 200 Sammelplätzen unserer Stadt. Parallel dazu soll die „Bürger Abfall APP“ Dienstleistungen des AWV-OT digital zur Verfügung stellen und quasi auf einen Klick die wichtigsten Informationen anzeigen.

Maßnahme 14 – Sensorik

Mit dem Ausbau des städtischen LoRaWan-Netzwerkes (ein energiesparendes Funknetzwerk) wird zunächst die Grundlage für eine flächendeckende Übertragung von Sensordaten geschaffen. Darauf aufbauend werden unterschiedliche Sensorentypen gezielt installiert und die so gewonnenen Daten strategisch aufbereitet, um verschiedene Infrastrukturaufgaben anzugehen. Genannt seien hier Pegelstandssensoren an unterschiedlichen Gewässertypen zur Optimierung von Hochwasserschutz, -prävention und -warnung; Sensoren zur (Energie-)Verbrauchsmessung an unterschiedlichen Liegenschaften zur energetischen Gebäudeoptimierung oder „Personenzähler“ zur Bewertung der Qualität unterschiedlicher Maßnahmen zur Innenstadtbelebung. Überschrift über alle hier adressierten Bereiche ist die effiziente und bedarfsgerechte Gestaltung von Infrastruktur.

Ob und wie die anderen mittlerweile nachqualifizierten, noch verbliebenen sieben Maßnahmen umgesetzt werden können, darüber erlangt das SMARTCity-Team hoffentlich in Kürze Gewissheit. „Wir sind optimistisch, dass wir in den nächsten Wochen weitere positive Nachrichten aus Berlin erhalten werden. Das Projektbüro ist dazu in stetigem Austausch mit dem Fördermittelgeber und den am Projekt beteiligten Akteuren“ betont Rico Trost. Weiterführende Informationen zu den bisher bereits genehmigten und noch offenen SMARTCity Gera Projekten finden Sie [hier](#).

Übrigens: Noch bis zum 23. Dezember 2022 können Märchen via QR-Code angehört werden. Dazu einfach die Codes an den Märchenfiguren in der Innenstadt scannen und das Märchen genießen.

Alle Informationen zum Projekt gibt es unter www.smart-city.gera.de

Impressum

Das Amtsblatt der Stadt Gera ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Gera.

Herausgeber und Druck: Stadtverwaltung Gera, Abteilung Kommunikation, Presse und Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift: Kornmarkt 12, 07545 Gera, Telefon: 0365 838-1020, E-Mail: amtsblatt@gera.de

Redaktion: Claudia Steinhäuser (verantw.)
Erscheinungsweise: in der Regel wöchentlich, jeweils Freitag.
Redaktionsschluss: 03. Januar 2023
Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 10. Januar 2023

Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Gera (www.gera.de/amtsblatt) veröffentlicht. Es kann als kostenfreier Newsletter abonniert werden. Der Abonnementpreis für die Übersendung per Post beträgt 90 Euro jährlich inkl. Versandkosten (reiner Portoersatz). Bestellungen für das Abonnement sind ebenso wie die Kündigung des Abonnements oder Adressänderungen schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Die Kündigung muss zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von 6 Wochen (Datum des Poststempels, des Faxes oder der E-Mail) erfolgen. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt an folgenden Stellen kostenlos zur Abholung bereit:

- Pforte Rathaus, Kornmarkt 12 Gera
- StadtService H35, Heinrichstraße 35 Gera
- Dezernat Jugend und Soziales, Gagarinstraße 99/101 Gera (Empfangsbereich)
- Dezernat Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Amthorstraße 11, Gera
- Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, Gera
- Ortsteile der Stadt Gera
- Ehrenamtszentrale, Kornmarkt 7

Auf die kostenlose Bereitstellung besteht kein Rechtsanspruch, sie ist freiwillig und kann ganz oder teilweise ohne Angaben von Gründen unterbleiben.